

28.05.84

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

Punkt der 536. Sitzung des Bundesrates am 8. Juni 1984

Der federführende Agrarausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:*)

.) 1. Eingangsformulierung

Die Eingangsformulierung ist wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit
§ 17 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 19 und des § 79 Abs. 1 Nr. 2
in Verbindung mit § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1, §§ 23 und 29
des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zu-
stimmung des Bundesrates verordnet:"

Begründung:

Folge der nachstehenden Änderungen
in Artikel 1.

*) Hinweis: Bei einer evtl. notwendigen Einzelabstimmung
werden die eingeklammerten Ziffern aufgerufen.

Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBI. I S. 2852), zuletzt geändert durch § 28 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBI. I S. 503), wird wie folgt geändert:

(2.) 1. In § 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die zuständige Behörde kann die Verfütterung von Speiseabfällen an Schweine untersagen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist."

Begründung:

Ein Verbot der Speiseabfallverfütterung zu Zeiten erhöhter Seuchengefahr ist eine wirksame Maßnahme der Seuchenabwehr. Sie dient dem Schutz freier Bestände und Gebiete.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

3.) a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Schweinepest anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.";

Begründung:

Impfungen auch in Zuchtbeständen sollen nur durchgeführt werden dürfen, wenn wegen besonderer Seuchengefahr in einem bestimmten abzugrenzenden Gebiet systematische Impfungen gegen die Schweinepest angeordnet werden.

4.) b) folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Der Besitzer hat Schweine, die gegen die Schweinepest geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar als geimpft zu kennzeichnen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen."

Begründung:

Geimpfte Schweine, insbesondere geimpfte Zuchtschweine müssen Handelsbeschränkungen unterworfen werden. Die eindeutige Kennzeichnung geimpfter Schweine ist erforderlich, um bei der Einstellung von Zucht- und Nutzschweinen zwischen geimpften und nicht geimpften Tieren unterscheiden zu können. Ausnahmen sollten für Mastschweine zugelassen werden können.

(5.) 3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7

Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist,

1. eine amtstierärztliche Untersuchung von Schweinen eines bestimmten Gebietes einschließlich der Entnahmen von Blutproben zur Untersuchung auf Schweinepest,
2. für Schweine, die in einen Bestand eingestellt werden,
 - a) eine Untersuchung,
 - b) eine Absonderung,
 - c) eine amtliche Beobachtung

anordnen. Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, daß serologisch positive Tiere nicht in einen Bestand eingestellt werden dürfen."

Begründung:

Die Einbeziehung von Zuchtbetrieben in die Impfung macht eine Verschärfung der Vorschriften zur Verhinderung der Verschleppung der Schweinepest durch unerkannte Virusträger erforderlich.

Die zuständigen Behörden sollen deshalb in die Lage versetzt werden, zum Schutz gegen die Einschleppung der Seuche in bis dahin nicht oder nur wenig verseuchte Gebiete für neu eingestellte Schweine ggf. eine Untersuchung, Absonderung oder Beobachtung wie auch ein Verbringungsverbot für serologisch positive Tiere anzuordnen. Dies dient dem Schutz freier Gebiete und dem Schutz von Schweinehaltern, die serologisch negative Bestände anstreben und erhalten wollen. Serologisch sind Impfantikörper von Infektionsantikörpern nicht zu unterscheiden.

(6.) 4. In § 19 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 geimpfte Tiere nicht oder nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,",'

Begründung:

Der Kennzeichnung kommt bei Impftieren eine besondere Bedeutung zu. Deshalb muß auch dieser Tatbestand bußgeldbewehrt werden.